Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14112**

19. Wahlperiode 16.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Katja Keul, Agnieszka Brugger, Omid Nouripour, Dr. Tobias Lindner, Jürgen Trittin, Dr. Konstantin von Notz, Margarete Bause, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Uwe Kekeritz, Cem Özdemir, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Ottmar von Holtz, Canan Bayram, Dr. Irene Mihalic, Filiz Polat, Tabea Rößner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Keine Nutzung der Ramstein Air Base für völkerrechtswidrige Tötungen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Ramstein Air Base nahe Kaiserslautern dient nach den Feststellungen des NSA-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 18/12850, S. 1111 f., 1172 f., 1354 f.) den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) als Satelliten-Relaisstation für die Einsätze von Kampfdrohnen in Afrika und im Mittleren Osten. Bei Kampfdrohneneinsätzen kommt es immer wieder zu zahlreichen zivilen Opfern. Das Londoner „Bureau of Investigative Journalism“ geht von 769 bis 1.725 getöteten ZivilistInnen (davon 253 bis 397 Kinder) bei Drohnenangriffen und anderen verdeckten Operationen der USA in Pakistan, Afghanistan, Jemen und Somalia seit Beginn des US-Drohnenprogramms in diesen Ländern aus. Die US-Regierung veröffentlicht dazu nur vereinzelte unvollständige Angaben.

Das Bundesministerium der Verteidigung wurde 2010 über die Einrichtung einer UAS SATCOM Relais Einrichtung auf der Ramstein Air Base durch das US Army Corps of Engineers informiert und hat 2011 erklärt, gegen das von den US-Streitkräften vorgeschlagene Vorhaben im Truppenbauverfahren keine Bedenken zu haben (BT-Drs. 18/12850, S. 1167 f.). Im Übrigen gilt laut Bundesregierung weiterhin die Zusicherung der USA, dass unbemannte Luftfahrzeuge für Antiterroreinsätze von Ramstein weder gestartet noch gesteuert werden sowie die Aussage der USA, bei ihren Aktivitäten in Ramstein – wie in Deutschland insgesamt – deutsches Recht zu achten (BT-Drs. 19/2318, S. 4).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 19. März 2019 - 4 A 1361/15 festgestellt, dass die Bundesregierung aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht verpflichtet ist, sich zu vergewissern, dass eine Nutzung der Air Base Ramstein durch die USA den völkerrechtlichen Anforderungen entspricht und erforderlichenfalls gegenüber den USA konkret darauf hinzuwirken, dass deutsche Liegenschaften ausschließlich für völkerrechtsgemäße Einsätze genutzt werden (Rn. 571).

II. Der Deutsche Bundestag ist besorgt darüber,

dass die Bundesregierung ihren verfassungs- und völkerrechtlichen Pflichten in Zusammengang mit über deutschen Boden gesteuerten Kampfdrohneneinsätzen der USA nicht in ausreichendem Maße nachkommt und erwartet, dass die Bundesregierung diese Pflichten unabhängig von außenpolitischen Überlegungen wahrnimmt.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ihren verfassungs- und völkerrechtlichen Pflichten nachzukommen, indem

1. sie unverzüglich wirksame amtliche Ermittlung zum Tod von ZivilistInnen durch die über Ramstein gesteuerten Drohnenangriffe veranlasst, ohne den Ausgang des Berufungsverfahrens abzuwarten;
2. sie effektiv darauf hinwirkt, dass die USA die Satelliten-Relaisstation auf der Ramstein Air Base nicht zu Durchführung völkerrechtswidriger Tötungen nutzen;
3. sie gegenüber der US-Regierung klarstellt, dass völkerrechtswidrige Tötungen über die Satelliten-Relaisstation auf der Ramstein Air Base den Fortbestand der Relaisstation in Frage stellen.

Berlin, den 15. Oktober 2019

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Im März 2019 haben drei jemenitische Staatsangehörige vor dem OVG NRW einen Teilerfolg erzielt (Urteil vom 19.03.2019 - 4 A 1361/15). Sie hatten die Bundesregierung verklagt, nachdem mehrere ihrer Angehörigen im Jahr 2012 bei einem US-Drohnenangriff, der über die Satelliten-Relaisstation auf der Ramstein Air Base gesteuert wurde, ums Leben gekommen sind.

Das OVG NRW hat in diesem wegweisenden Urteil festgestellt, dass eine Schutzpflicht des deutschen Staates bei Gefahren für das Grundrecht auf Leben nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) auch bei Auslandssachverhalten besteht, wenn ein hinreichend enger Bezug zum deutschen Staat vorliegt. Diese Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG könne die deutsche Staatsgewalt auch gegenüber Ausländern treffen, wenn ihre grundrechtlichen Schutzgüter durch einen anderen Staat von Deutschland aus in völkerrechtswidriger Weise beeinträchtigt oder gefährdet würden, wie es in Bezug auf die über Ramstein gesteuerten Drohnenangriffe der Fall sei. Die Bundesregierung wird damit verfassungsrechtlich zum Überwachungsgaranten der US-Streitkräfte, da diese die Drohnenangriffe über deutschen Boden steuern. Sie darf daher völkerrechtswidriges Handeln der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte von Verfassungs wegen nicht einfach hinnehmen.

Die Tötungen durch US-amerikanische Drohnen im sogenannten Krieg gegen den Terrorismus sind völkerrechtswidrig, da sie gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen. Das humanitäre Völkerrecht normiert Prinzipien und Regeln für die Beteiligten bewaffneter Konflikte. Das OVG NRW führt dazu aus, dass das humanitäre Völkerrecht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

keine potenziell weltweiten nicht internationalen bewaffneten Konflikte kenne. Solche gäbe es auch nicht in Gestalt eines sogenannten Kriegs gegen den internationalen Terrorismus (Rn. 457). Auch ein Recht auf präventive bzw. "präemptive" Selbstverteidigung in Situationen, in denen noch keine unmittelbare Gefahr besteht, sondern über Zeit und Ort des feindlichen Angriffs Ungewissheit herrscht, findet im geltenden Völkerrecht keine Grundlage (Rn. 332).

Die gezielten Tötungen verstoßen somit wegen mangelnder Schutzvorkehrungen für die Zivilbevölkerung strukturell gegen das Gebot der Unterscheidung zwischen ZivilistInnen und KämpferInnen und gegen das grundsätzliche Verbot direkter Angriffe auf Zivilpersonen aus dem Völkervertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht. Das völkerrechtliche Verbot willkürlicher Tötungen verlangt außerdem, dass wirksame amtliche Ermittlungen durchgeführt werden, wenn Personen durch Gewaltanwendung insbesondere durch Vertreter des Staates getötet werden. Auch diese Pflicht missachten die Vereinigten Staaten regelmäßig.

Die Bundesregierung muss ihrer Verantwortung gerecht werden und gerade auch gegenüber seinen NATO-Partnern die Einhaltung des Völkerrechts von deutschem Boden anmahnen und durchsetzen. Das Humanitäre Völkerrecht bildet den verbindlichen Minimalstandard eines menschenwürdigen Umgangs. Als ein nach dem Grundgesetz der Menschenwürde und dem Rechtsstaatsprinzip verpflichteter Staat darf die Bundesrepublik das humanitäre Völkerrecht nicht außer Acht lassen und der Nutzung des deutschen Staatsgebiets für Verletzungen des Völkerrechts nicht weiter tatenlos zusehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.